

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Reitschule „Hof Volkmann“ Dagmar Volkmann

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle zwischen dem Hof Volkmann und dem Reitschüler – im Falle dessen Minderjährigkeit mit dem für diesen handelnden gesetzlichen Vertreter – abgeschlossenen Verträge hinsichtlich der Erteilung von Reitkursen und Reitunterricht gemäß unserem Leistungsangebot sowie mit dem Betreten unserer Betriebsstätte.

Unter Reitschüler verstehen wir diejenige Person, welche das gebuchte Leistungsangebot unmittelbar selbst wahrnimmt. Für den Fall, dass die Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, umfasst die Begrifflichkeit Reitschüler zugleich auch eine Begleitperson.

BEACHTEN:

Zur Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Ablaufes des Reitunterrichts und insbesondere auch zum Wohle der Tiere ist es zwingend erforderlich, dass diesen AGB und unserer Hausordnung Folge geleistet wird.

In unseren AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche sowie anderweitige Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit dies für die Aussage erforderlich ist.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsdurchführung

Die Hof Volkmann hat es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen ab einem Alter von 3 Jahren das Reithobby näherzubringen. Hierbei kann der Reitschüler zwischen folgenden Dienstleistungen wählen:

a) Reitunterricht/Reitstunden

- für Longen Stunden für Kinder ab 3 Jahre , die Ausbildungszeit in 15-20 Minuten “das Reiten” erlernen und für 15 Minuten “die Pflege und die Vorbereitung/Nachbereitung eines Pferdes erlernen” aufgeteilt wird
- für Longen Stunden für Fortgeschrittene, 30 Minuten Reitzeit zur Verfügung stehen, wobei eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten davor ohne die Anwesenheit des Reitlehrers einzukalkulieren ist, und der Reitschüler zur gebuchten Zeit mit dem allein vorbereiteten Pferd an der Reitbahn steht. (Hierbei gilt es zu beachten, dass Kinder unter 14 Jahren von ihren Eltern zu beaufsichtigen und zu unterstützen sind. Die Koppeln sind nur unter Anweisung des Personals zu betreten.)
- für Gruppenstunden 45 Minuten Reitzeit (Hierbei gilt es zu beachten, dass Kinder unter 14 Jahren von ihren Eltern zu beaufsichtigen und zu unterstützen sind. Die Koppeln sind nur unter Anweisung des Personals zu betreten.)
- für Einzelunterricht, hier kann zwischen 30 und 45 Minuten Reitzeit gewählt werden. wobei eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten davor ohne die Anwesenheit des Reitlehrers einzukalkulieren ist, und der Reitschüler zur gebuchten Zeit mit dem allein vorbereiteten Pferd an der Reitbahn steht. (Hierbei gilt es zu beachten, dass Kinder unter 14 Jahren von ihren Eltern zu beaufsichtigen und zu unterstützen sind. Die Koppeln sind nur unter Anweisung des Personals zu betreten.)

Für den Reitunterricht/Reitstunden wir ein Vertrag abgeschlossen.

b) Reitbeteiligungen

Die Vergabe von Reitbeteiligung erfolgt durch Qualifikation in individueller Absprache und per Vertrag.

c) Zusatzangebote (saisonbezogen)

Im Rahmen unserer Möglichkeiten bieten wir saisonal weitere Dienstleistungen an, welche separat über unsere Webseite oder Infotafel beschrieben und beworben werden. Zusätzlich sind die Zusatzangebote üblicherweise über unsere Social-Media-Kanäle einsehbar. Die Dienstleistungskonditionen werden ebenfalls über die oben genannten Wege veröffentlicht. Die Leistungsbeschreibung, welche Bestandteil dieser AGB und damit bindend ist, entnehmen Sie bitte unserer Webseite. Mit der Buchung der jeweiligen Leistung bestätigen sie auch die saisonalen Rahmenbedingungen. Zu unseren Zusatzangeboten gehören:

- Probestunden
- Reiterferien
- Turnierteilnahmen
- Lehrgänge jeder Art
- Ausrichtung von privaten und öffentlichen Veranstaltungen
- Ausritte
- Reitabzeichen

(2) Die Reitstunden finden bei jedem Wetter statt.

(3) Wir verpflichten uns gegenüber dem Reitschüler, ihm für die Dauer des durch ihn gebuchten Leistungsangebotes, entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung gemäß §2 a) bis c) dieser AGB, ein geeignetes Pferd sowie einen Reitlehrer bereitzustellen.

(4) Das Zuteilen der Pferde erfolgt nach freiem und pflichtgemäßem Ermessen des für den Reitunterricht zuständigen Reitlehrers. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Pferd besteht nicht. Reitlehrer wird nach Dienstplan eingesetzt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Reitlehrer besteht somit ebenfalls nicht.

§ 3 Preise für die Leistungsangebote/Gebührenübersicht

Unsere Preise sind der saisonal angepassten und online zur Verfügung gestellten Preisliste zu entnehmen.

§ 4 Online-Vertragsschluss/Widerruf

Der Hof Volkmann vergibt Reitstunden, Probestunden, Ausritte und Lehrgangsplätze nach Termin. Die Buchung der Termine ist verbindlich und erfolgt online über den auf unserer Homepage befindlichen Buchungsdienst. Die Buchung ist verbindlich, insofern wir zu den angegebene Verfügbarkeiten einen Termin anbieten können. Der Widerruf ist ausgeschlossen.

§ 5 Verhinderung der Durchführung des Reitunterrichts

(1) Für den Fall witterungsbedingter Einschränkungen (bspw. wegen Hitze, Sturm, Regen, Schneefall, etc.) werden die Reitstunden bei gleichbleibendem zeitlichem Umfang mit Theorieunterricht ausgeglichen.

(2) Eine Verhinderung durch Wegfallen des Reitlehrers (z.Bsp. wegen Krankheit, Urlaub) wird von unserer Seite so schnell wie möglich angezeigt und eine Terminverlegung ermöglicht. Eine Erstattung erfolgt nicht.

(3) Eine Verhinderung seitens des Reitschülers ist grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

(4) Reiterferien und Sonderkurs werden verbindlich gebucht. Eine Stornierung oder Erstattung ist nicht möglich.

Ein Verlegen der Teilnahme ist nur aus Kulanz und unter der Voraussetzung möglich, dass noch Kapazitäten bestehen. Gern kann ein anderer Reitschüler die Ferienwoche/den Kurs antreten.

§ 6 Auskunftspflicht des Reitschülers

(1) Der Reitschüler ist uns gegenüber verpflichtet, uns vor der Durchführung des Reitunterrichts seinerseits bestehende Krankheiten, Allergien sowie körperliche und/oder geistige Behinderungen mitzuteilen, welche die Durchführung des Reitunterrichts beeinträchtigen und/oder ausschließen. Hierzu zählen bspw. Heuschnupfen, Tierhaarallergie, Diabetes, Asthma, etc.

(2) Sollten sich die für Vertragsdurchführung erforderlichen, personenbezogene Daten des Reitschülers ändern (bspw. Anschrift, Telefonnummer, etc.), ist uns die Änderung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Wir sichern einen vertraulichen und datenschutzkonformen Umgang mit den uns durch die Auskünfte erteilten Informationen und Daten zu.

§ 7 Sorgfaltspflicht, Sicherheitsvorkehrungen, Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten sowie der sich anschließende Aufenthalt auf unserem Betriebsgelände und die Inanspruchnahme unserer Leistungsangebote, insbesondere die Teilnahme am Reitunterricht, erfolgen durch den Reitschüler auf eigene Gefahr. Das Vorhalten einer Unfall- und Haftpflichtversicherung durch den Reitschüler ist für die gesamte Dauer der Inanspruchnahme unserer Leistungen zwingend erforderlich. Der Nachweis hierüber ist uns, auf Aufforderung hin, umgehend zu erbringen.

(2) Der Reitschüler ist verpflichtet, die für die Durchführung des Leistungsangebots angemessene und ordnungsgemäße Bekleidung zu tragen, welche eng am Körper anliegt. Das Tragen von Röcken und Kleidern ist untersagt.

(3) Das Tragen folgender Kleidungsstücke während der gesamten Dauer der Leistungsdurchführung ist durch den Reitschüler zwingend erforderlich:

a) Reithelm: Das Tragen eines für den Reitschüler geeigneten Reithelmes ist verpflichtend. Erfüllt der Reithelm nicht oder nicht mehr die sicherheitsrelevanten Vorgaben (bspw. unsicherer Halt, Beschädigung nach einem Sturz), so ist er umgehend durch einen geeigneten Reithelm auszutauschen.

b) Schuhwerk: Das Tragen eines für den Reitschüler geeigneten Schuhwerks ist ebenfalls verpflichtend. Schuhwerk sollte ausdrücklich über die Knöchel des Reitschülers verlaufen und mit rutschfesten, jedoch nicht mit grobem Profil ausgestattet sein (Gefahr des Steckenbleibens im Steigbügel). Das Tragen von Ballerinas, Sandalen, Badelatschen oder ähnlichem losen Schuhwerk ist untersagt.

(4) Erscheint der Reitschüler ohne die in § 7 (2) aufgeführten Kleidungsstücke und/oder weisen diese Kleidungsstücke des Reitschülers einen für die Durchführung der Leistung ungeeigneten Zustand auf, so dürfen wir, wenn in angemessener Zeit durch den Reitschüler kein geeigneter Ersatz beschafft werden kann, den Reitschüler von der Durchführung der Leistung ausschließen. Die für die gebuchte Leistung angefallenen Kosten werden auch in diesem Fall fällig und sind durch den Reitschüler an uns zu leisten. Eine Erstattung erfolgt nicht.

(5) Das Tragen von Schmuck (bspw. lange Halsketten, Ohringe, etc.) ist dem Reitschüler während der gesamten Dauer der Leistungsdurchführung untersagt.

(6) Der Reitschüler ist aus Sicherheitsgründen und zur Gefahrenverhütung verpflichtet, während der gesamten Dauer der Leistungsdurchführung lange Haare zu einem Zopf zusammenzubinden.

(7) Das anwesende Personal und insbesondere der Reitlehrer sind dazu berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs unserer Betriebsstätte, der Sicherheit und Ordnung sowie der Einhaltung der Hausordnung erforderliche Anweisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist stets zu jeder Zeit Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Anweisungen führt dies zum Abbruch des Reitunterrichts sowie zum Verweis von unserem Betriebsgelände.

(8) Der Reitschüler steht während der Durchführung seines gebuchten Reitunterrichts, entsprechend der unter § 2 dieser AGB jeweils aufgeführten Leistungsbeschreibung, unter Beaufsichtigung des zuständigen Reitlehrers. Hiervon nicht umfasst ist die Zeit unmittelbar vor und nach der Reitstunde, die Wege zu und von unserer Reitschule sowie längere Aufenthalte auf unserem Betriebsgelände.

(9) Reitschülern, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, befinden sich nur während der vertraglich festgelegten oder online gebuchten Schulungszeit in Obhut des Reitlehrers und müssen sich aus diesem Grund darüber hinaus gehend, in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden. Reitschülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist es unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestattet, während der Öffnungszeiten auf dem Gelände des Hof Volkmanns zu bleiben. Hierfür wird von unserer Seite keine Haftung übernommen. Aufsichtspersonen sind dazu verpflichtet sich so zu verhalten, dass der Reitunterricht nicht gestört wird.

(10) Das Betreten unserer Stallungen durch Besucher ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Betreten in Begleitung von Reitlehrern und den Vorbereitungsarbeiten, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des durch den Reitschüler gebuchten Leistungsangebots stehen. Kinder unter 14 Jahren sind dabei von einer erziehungsberechtigten Person zu begleiten. Begleitet eine Person 2 Reitschüler, trägt sie gegenüber des Hof Volkmann die Verantwortung für beide Kinder.

(11) Das Füttern sämtlicher Tiere auf unserem Betriebsgelände, speziell der Pferde, ist grundsätzlich untersagt und findet im Einzelfall nur in Absprache und mit Erlaubnis des Reitlehrers statt. Zudem sind die diesbezüglich auf unserem Betriebsgelände angebrachten Hinweisschilder zwingend zu beachten.

(12) Das Mitbringen eigener Hunde ist wegen der betriebseigenen Hunde nur auf Anfrage gestattet.

(13) Wir sind berechtigt, eine für unsere Kunden und Besucher eine gleichermaßen verbindliche Anlagenordnung aufzustellen. Die Anlagenordnung ist an der Infotafel ausgehängt und von jedem einsehbar.